

Niederschrift Nr. 6/2016

über die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der
Wallfahrtsstadt Werl am Donnerstag, 17.11.2016, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Mitglieder: Ratsherren Böllhoff, Eifler, Esser, D. Frieg, Graf von Brühl, Hörster, Offele, Nordmann, May, Miah sowie Ratsfrauen Kohlmann, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherren Fischer und Quint

Verwaltung: Herren Canisius, Overhage, Stümpel, von der Heide sowie Frauen Bogdahn, Kleine und Falkenau

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP	Vorlage	
Nr.	Nr.	Tagesordnung
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	557	Beratung Haushaltsplanentwurf 2017
4	523	Umsatzsteuer 2017 ff.
5	558	Bewerbung Südwestfalens um die Regionalen 2022 bzw. 2025
6	559	1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RLG 2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH 3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG
7		Mitteilungen
8		Anfragen

TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW aufmerksam.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

TOP I/3-557: Beratung Haushaltsplanentwurf 2017

- B** Es wird beschlossen, die Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfs 2017 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes – soweit sie die Zuständigkeit des Hauptausschusses betreffen – dem Rat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/4-523: Umsatzsteuer 2017 ff.

- B** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, von der Inanspruchnahme der Optionsmöglichkeit des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen und § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/5-558: Bewerbung Südwestfalens um die Regionalen 2022 bzw. 2025

- B** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, der regionalen Strategie im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung der fünf südwestfälischen Kreise (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Soest) in Kooperation mit der Wirtschaft um die Ausrichtung der REGIONALE 2022 oder 2025 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/6-559: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der RLG
2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG**

- B** Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

zu 1.:

Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Wallfahrtsstadt Werl unmittelbar beteiligt ist, wird zugestimmt. Herr Bürgermeister Grossmann als Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung

der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 2.:

Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Wallfahrtsstadt Werl durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, wird zugestimmt. Herr Bürgermeister Grossmann als Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

zu 3.:

Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Wallfahrtsstadt Werl durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mittelbar beteiligt ist, wird zugestimmt. Herr Bürgermeister Grossmann als Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/7: Mitteilungen

Herr Canisius informiert über das Ergebnis des „Arbeitskreises Ladungsfrist“. Es wurde vereinbart, zunächst die Ladungsfrist in der Geschäftsordnung nicht anzupassen, im Jahr 2017 den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss häufiger zu takten und die Auswirkungen zu beobachten. Nach Ablauf eines Jahres soll erneut über das Thema beraten werden.

Darüber hinaus wird bezüglich des „Arbeitskreises Fördermittel“ mitgeteilt, dass zunächst ein Termin der Verwaltung mit der Bezirksregierung zur Inanspruchnahme von Fördermitteln abgewartet werden sollte. Anschließend wird für Januar ein Termin des Arbeitskreises festgelegt.

TOP I/8: Anfragen

-keine-

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH“
Handelsregister Amtsgericht Arnsberg HRB 5439

graue Markierung: Änderungen

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Name und Sitz des Unternehmens, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Soest.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Soest, im Hochsauerlandkreis sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z. B. Bussen, Kleinbussen, Taxen) sowie von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>(2) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Verkehrsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu</p>	<p><i>Streichung des Wortes „insbesondere“ aufgrund Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.</p>	<p>verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p> <p>(3) Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr (öffentlicher Verkehr im Sinne des Abs. 1) als interner Betreiber für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.</p> <p>(4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft muss die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste nach anerkannten Maßstäben überwiegend selbst erbringen. Die von beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen sind der Selbsterbringung zuzurechnen, falls diese Unternehmen in einem vergaberechtsfreien Inhouseverhältnis zur Gesellschaft stehen.</p>	<p>siehe oben</p>
<p>§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.161.100 EUR. Der Betrag der Stammeinlagen muss in EUR durch 10 (zehn) teilbar sein.</p> <p>(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p> <p>(3) Solange die Gesellschaft den Status eines internen Betreibers</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 innehat, müssen die Geschäftsanteile des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest mit Stimmrechten ausgestattet sein, die die Kontrolle der Gesellschaft durch die beiden Kreise sicher stellen. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest.</p>		
<p>§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle</p> <p>(1) Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer 2. Aufsichtsrat 3. Gesellschafterversammlung <p>2. Die Gesellschafter Hochsauerlandkreis und Kreis Soest kontrollieren die Gesellschaft gemäß den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007. Durch die Festlegung der Organkompetenzen und der Rechte der Organmitglieder ist sicherzustellen, dass die dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest zuzurechnenden Organmitglieder auf sämtliche strategische und sonstige wichtige Entscheidungen der Geschäftsführung einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Die in ihren Verwaltungen Verantwortlichen zur Sicherstellung der Kontrolle nehmen als Gäste an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil; sie sind über andere Beschlussverfahren zu informieren.</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	
<p>§ 5 Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch den oder die Geschäftsführer vertreten. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die Liquidatoren.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB befreit. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>(3) Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben. Geschäftsleitungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen</p>	<p>§ 5 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.		
<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Wahlbestimmungen des BetrVG gewählt und durch Mitteilung des Betriebsrats in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle</p>	<p>§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs von den Arbeitnehmern nach den Wahlbestimmungen des BetrVG gewählt und durch Mitteilung des Betriebsrats aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsandt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben entsandt: Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Soest entsenden je vier Mitglieder in den Aufsichtsrat, die übrigen Gesellschafter entsenden vier Mitglieder in den Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle</p>	<p><i>Neuregelung/Ergänzung von § 108a GO NRW i.d.F. vom 28.01.2015 Ergänzung „in seiner jeweils gültigen Fassung“ nach Empfehlung der Bezirksregierung Münster</i></p> <p><i>siehe oben</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.	oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.	<i>siehe oben</i>
(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.	(4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. durch die Arbeitnehmer , der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.	<i>siehe oben</i>
(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.	(5) Über die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z. Zt. seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.	<i>klarstellende Ergänzung</i>
(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 3 bis Abs. 5.	(6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der vom Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest entsandten Mitglieder zu wählen. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 3 bis Abs. 5.	
§ 7 Einberufung und Beschlussfassung	§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<i>redaktionelle Änderung</i>
(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einver-	(1) Der Aufsichtsrat ist unter Angabe der Beratungsgegenstände in der Regel unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Brief, Telefax oder E-Mail, wobei der Tag des Abganges der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden,	<i>klarstellende Ergänzung</i>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>nehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären.</p>	<p>von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten termingerecht schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens je ein vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandtes Mitglied – anwesend sind.</p> <p>(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die vom Hochsauerlandkreis und Kreis Soest entsandten Mitglieder können einen Beschluss, der gegen ihre Stimmabgaben zustande gekommen ist, mit einem gemeinsamen Votum, das dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in der Sitzung oder spätestens sechs Wochen nach der Sitzung bekannt zu geben ist, aufheben. Für das gemeinsame Votum sind die Stimmen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Kreise ausreichend. Über den Gegenstand des Beschlusses hat sodann die Gesellschafterversammlung zu beschließen.</p> <p>(4) Beschlüsse können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters schriftlich, elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen</p>	<p><i>klarstellende Regelung über Beschlüsse von Aufsichtsratsmitgliedern auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten schriftlich oder elektronisch festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben. Die nach Abs. 4 gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine jährliche pauschalierte Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Gesellschafterversammlung fest. Daneben werden die jeweils anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 EUR überschreiten. 2. Belastung von Grundstücken oder Übernahme von Bürgschaften, deren Höhe 50.000 EUR überschreiten. 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 	<p>§ 8 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes.</p> <p>6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>8. Festsetzung der Beförderungstarife.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.</p>		
<p>§ 9 Beirat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder.</p> <p>2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat gewählt. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.</p> <p>3. Mitglieder des Beirates nehmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.</p> <p>4. § 7 Abs. 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 9 unverändert</p>	
<p>§10 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.</p>	<p>§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Einschreibebrief Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist.</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung analog zu den Regelungen betr. Aufsichtsrats-sitzung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.</p> <p>(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.</p> <p>(6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.</p>	<p>Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn der Hochsauerlandkreis oder der Kreis Soest vertreten ist und in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.</p> <p>(4) Die Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(5) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.</p> <p>(6) Je 10 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht für gesellschaftseigene Anteile ruht. Die Geschäftsanteile der Kreise Hochsauerlandkreis und Kreis Soest gewähren ein doppeltes Stimmrecht.</p> <p>(7) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung einer Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p>	<p><i>klarstellende Regelung/Ergänzung über Beschlüsse von Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen analog zu den Regelungen betr. Aufsichtsratssitzungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p>(8) (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p> <p>(9) (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	
<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen. 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 12. Auflösung der Gesellschaft. 	<p>§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses. 2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer. 3. Wahl des Abschlussprüfers. 4. Festsetzung des Wirtschaftsplans der RLG (vor Beginn des Wirtschaftsjahres). 5. Zustimmung zum Wirtschaftsplan der RLG-Verkehrsdienst GmbH 6. 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages. 7. 6. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen. 8. 7. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. 9. 8. Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von ihnen an andere Gesellschafter. 10. 9. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten. 11. 10. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung. 12. 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. 13. 12. Auflösung der Gesellschaft. 	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>Ergänzung um weitere Zuständigkeit der GV</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>13. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.</p> <p>14. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>15. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.</p> <p>16. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.</p> <p>17. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</p> <p>Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 17 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.</p>	<p>14. 43. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.</p> <p>15. 44. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.</p> <p>16. 45. Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 Satz 5.</p> <p>17. 46. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.</p> <p>18. 47. Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.</p> <p>Zur Beschlussfassung zu den Ziffern 4 – 1718 ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Sicherstellung der Kontrolle gemäß § 4 Abs. 2 aufheben und durch einen eigenen Beschluss ersetzen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung aufgrund Ergänzung zu Nr. 5 neu in § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages</i></p> <p><i>der Absatz wurde vorsorglich eingefügt mit folgender Begründung: Es kann mit dieser Regelung auch eine Zustimmung von z.B. 90% der abgegebenen Stimmen vereinbart werden, abweichend von der in Abs. 1 genannten ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</i></p>
<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	<p>§12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Trennungsrechnung, Transparenz, Planung</p> <p>(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne der GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.</p>	<p>Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest werden die Befugnisse des § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p><i>klarstellende Änderung</i></p>

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.</p> <p>(9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest vorab zur Kenntnis.</p>	<p>(7) Die Gesellschaft erstellt für die ihr direkt vergebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste eine Trennungsrechnung, die für das folgende Wirtschaftsjahr aus dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes und für das vergangene Geschäftsjahr aus dem Jahresabschluss abzuleiten ist und den Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Nachweispflichten des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht.</p> <p>(8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.</p> <p>(9) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest vorab zur Kenntnis.</p>	<p><i>Streichung des Satzes, da Nennung des Gültigkeitsbeginns entbehrlich</i></p>
<p>§13 Gewinnverteilung</p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder anderslautendem Beschluss der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 13 unverändert</p>	
<p>§14 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>	<p>§14 unverändert</p>	
<p>§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem</p>	<p>§15 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom Stand: Stand: 06.12.2010	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.		

Gesellschafterliste

lfd. Nr.	Gesellschafter	Gesellschaftsanteile in EUR	
1a	Kreis Soest	794.310	gem. Anteilsübertragungs- vertrag vom 22.12.2010
1b	Hochsauerlandkreis	794.320	gem. Anteilsübertraungs- vertrag vom 22.12.2010
2	Kreis Soest	1.455.540	
3	Hochsauerlandkreis	1.371.130	
4	Stadt Arnsberg	458.880	
5	Stadt Hamm	329.620	
6	Stadt Soest	245.720	
7	Stadt Lippstadt	230.840	
8	Stadt Sundern	158.290	
9	Stadt Briilon	61.960	
10	Stadt Winterberg	43.510	
11	Stadt Medebach	34.050	
12	Stadt Warstein	23.770	
13	Stadt Werl	15.740	
14	Stadt Hallenberg	15.590	
15	Gemeinde Ense	15.590	
16	Gemeinde Möhnesee	15.590	
17	Stadt Erwitte	15.590	
18	Gemeinde Lippetal	15.590	
19	Gemeinde Welper	15.590	
20	Stadt R�uthen	15.590	
21	Gemeinde Anr�ochte	15.590	
22	Stadt Marsberg	9.350	
23	Stadt Olsberg	9.350	
	Gesellschaftskapital	6.161.100	


 Notar Ulrich Hermersd rfer

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der „**RLG-Verkehrsdienst GmbH**“
Handelsregister Amtsgericht Arnsberg HRB 6294

graue Markierung: Änderungen

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>§ 1 Firma und Sitz des Unternehmens</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: RLG-Verkehrsdienst GmbH.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Soest.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personen- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personen- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 Nr. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p>
<p>§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (fünfundzwanzig-tausendsechshundert Euro). Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.</p> <p>(2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (Zweitausend-fünfhundert Euro) betragen.</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
(3) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH eine Bareinlage in Höhe von 25.600 Euro.		
<p>§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>(1) der oder die Geschäftsführer, (2) die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	
<p>§ 5 Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>Den Geschäftsführern kann die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Im Falle der Liquidation kann die Gesellschafterversammlung Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Gleiches gilt für im Falle der Liquidation für Liquidatoren.</p>	<p>§ 5 unverändert</p>	
<p>§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p>Zuständigkeitsänderung</p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(3) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung von Prokuristen 2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern 3. Gewährung außertariflicher Leistungen 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, 5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, 6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, 7. Festsetzung der Beförderungstarife, 8. Beitritt zu Interessengemeinschaften, 9. sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 	<p>(3) Zu folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung von Prokuristen 2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern 3. Gewährung außertariflicher Leistungen 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten, 5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, 6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften, 7. Festsetzung der Beförderungstarife, 8. Beitritt zu Interessengemeinschaften, 9. sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 1. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken, deren Wert 50.000 Euro überschreitet. 2. Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 3. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. 4. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigt, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan 	<p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 6 neu</i></p> <p><i>ersatzlose Streichung, da der Betriebsleiter auch immer Prokurist ist</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 7 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 1 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 3 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 2 neu</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 8 neu</i></p> <p><i>ersatzlose Streichung, da nicht zutreffend</i></p> <p><i>siehe unten Nr. 4 neu</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 4 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 6 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 5 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 9 alt</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
<p>(4) Der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.</p> <p>(5) Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.</p>	<p>genehmigt sind.</p> <p>5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes.</p> <p>6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>7. Gewährung außertariflicher dauerhafter Leistungen, soweit diese nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>8. Festsetzung der Beförderungstarife.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.</p> <p>(5) Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.</p>	<p><i>Einfügung der bisher fehlenden jedoch erforderlichen Regelung</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 1 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 3 alt</i></p> <p><i>siehe oben Nr. 7 alt</i></p> <p><i>klarstellende Ergänzung</i></p> <p><i>Streichung des Absatzes, da ein neuer § 11 des Gesellschaftsvertrages eingefügt wurde</i></p>
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans, 3. Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer, 4. Wahl des Abschlussprüfers, 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, 7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 9. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte, 10. Übertragung der Gesellschaft an Dritte, 11. Vereinigung des Unternehmens mit anderen Gesellschaften, 12. Auflösung der Gesellschaft, 13. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. 	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, 2. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans, 3. Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer, 4. Wahl des Abschlussprüfers, 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, 7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 9. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte, 10. Übertragung der Gesellschaft an Dritte, 11. Vereinigung des Unternehmens mit anderen Gesellschaften, 12. Auflösung der Gesellschaft, 13. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren. <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax</p>	<p><i>die Regelungen des § 7 (Nr. 1 bis 13) alt des Gesellschaftsvertrages wurden in § 8 neu des Gesellschaftsvertrages eingefügt bzw. ergänzt/umformuliert</i></p> <p><i>Neueinfügung der bisher fehlenden jedoch erforderlichen Regelungen</i></p>

Gesellschaftsvertrag der RLG-Verkehrsdienst GmbH vom Stand: Stand: 28.12.2004	Änderungen, Stand: 05.10.2016	Begründung / Erläuterung
	<p>oder E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer – im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln – eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p> <p>(3) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Je 10,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(4) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.</p>	<p><i>in den Absätzen 1 bis 5</i></p>